



Netzreserveausschreibung – Fragen der Marktteilnehmer

Im Sinne eines transparenten Informationsaustausches werden nachfolgend alle bei APG eingegangenen Fragen zum Thema Netzreserve anonymisiert veröffentlicht. Da einige dieser Frage eine Abstimmung mit der Regulierungsbehörde erfordern, kann die Beantwortung einige Zeit in Anspruch nehmen.

Das nachstehende Fragenverzeichnis dient zur erleichterten Navigation.

Fragenverzeichnis

Frage 1:.....	2	Frage 29:.....	10	Frage 57:.....	19
Frage 2:.....	2	Frage 30:.....	10	Frage 58:.....	20
Frage 3:.....	2	Frage 31:.....	10	Frage 59:.....	20
Frage 4:.....	3	Frage 32:.....	11	Frage 60:.....	21
Frage 5:.....	3	Frage 33:.....	11	Frage 61:.....	21
Frage 6:.....	3	Frage 34:.....	11	Frage 62:.....	22
Frage 7:.....	3	Frage 35:.....	12	Frage 63:.....	22
Frage 8:.....	4	Frage 36:.....	12	Frage 64:.....	23
Frage 9:.....	4	Frage 37:.....	12	Frage 65:.....	23
Frage 10:.....	4	Frage 38:.....	12	Frage 66:.....	23
Frage 11:.....	5	Frage 39:.....	13	Frage 67:.....	24
Frage 12:.....	5	Frage 40:.....	13	Frage 68:.....	24
Frage 13:.....	5	Frage 41:.....	13	Frage 69:.....	24
Frage 14:.....	5	Frage 42:.....	14	Frage 70:.....	25
Frage 15:.....	6	Frage 43:.....	14	Frage 71:.....	25
Frage 16:.....	6	Frage 44:.....	14	Frage 72:.....	25
Frage 17:.....	7	Frage 45:.....	15	Frage 73:.....	26
Frage 18:.....	7	Frage 46:.....	15	Frage 74:.....	26
Frage 19:.....	7	Frage 47:.....	15	Frage 75:.....	26
Frage 20:.....	7	Frage 48:.....	16	Frage 76:.....	26
Frage 21:.....	8	Frage 49:.....	16	Frage 77:.....	27
Frage 22:.....	8	Frage 50:.....	16	Frage 78:.....	27
Frage 23:.....	8	Frage 51:.....	17	Frage 79:.....	28
Frage 24:.....	9	Frage 52:.....	17	Frage 80:.....	28
Frage 25:.....	9	Frage 53:.....	17	Frage 81:.....	28
Frage 26:.....	9	Frage 54:.....	18	Frage 82:.....	29
Frage 27:.....	9	Frage 55:.....	18	Frage 83:.....	29
Frage 28:.....	10	Frage 56:.....	19	Frage 84:.....	30

Frage 1:

Wie ist der Toleranzbereich von je einem Monat bei der temporären saisonalen Stilllegung nach oben und unten zu verstehen? Kann dieser kurzfristig während des Vertrages entschieden werden, oder muss die Stilllegungsmeldung bereits den exakten Zeitraum umfassen?

Antwort:

Zum Zeitpunkt der Anzeige einer temporären saisonalen Stilllegung ist die Angabe des exakten Zeitraums noch nicht erforderlich. Der Zeitraum der Meldung muss sich aber auf den in §7 Abs. 1 Z 66b ElWOG 2010 angegebenen Bereich beziehen. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Meldung des exakten Zeitraums erforderlich ist, wird spätestens bei der Veröffentlichung der Ausschreibungsbedingungen von APG bekannt gegeben.

Ergänzung:

Sofern zum Zeitpunkt der Anzeige der Stilllegung der exakte Zeitraum schon bekannt ist, kann dies im Kommentarfeld des Formulars bereits angegeben werden.

Frage 2:

Ist für die verbindliche Stilllegungsanzeige ein Aufsichtsratsbeschluss erforderlich?

Antwort:

Nach 23a Abs 1 ElWOG 2010 müssen Stilllegungsanzeigen verbindlich sein. Die Erfordernisse für eine verbindliche Anzeige durch einen Kraftwerksbetreiber ergeben sich, nach den Erläuterungen zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzpaket (Teil Änderungen ElWOG 2010), aus dem Innenverhältnis der Gesellschaft.

"Die Verbindlichkeit der Anzeige ergibt sich aus dem Innenverhältnis der das Kraftwerk betreibenden Gesellschaft. In Betracht kommt beispielsweise bei einer Aktiengesellschaft ein Beschluss des Aufsichtsrats. Bei kurzfristiger Nichtverfügbarkeit kann auch ein Beschluss der Geschäftsleitung ausreichen."

Frage 3:

Gibt es ein Formular zur Anzeige von Stilllegungen?

Antwort:

APG hat ein Formular zur verbindlichen Anzeige von Stilllegungen erstellt. Dieses und die Email-Adresse für die Meldungen sind auf der Seite Stilllegungsmeldungen veröffentlicht.

Frage 4:

Ist eine Revision bei einem saisonalen Netzreservevertrag möglich? Wie ist die Vergütung für die Netzreserve dabei gestaltet?

Antwort:

Eine Revision ist auch im Rahmen saisonaler Netzreserveverträge möglich. Die Behandlung von Revisionszeiten im Rahmen der Netzreservevergütung wird in den Ausschreibungsbedingungen von APG noch bekannt gegeben.

Frage 5:

Bleiben die bestehenden EPM Verträge (für die Vergütung der Abrufe) bestehen oder werden diese auch neu gestaltet?

Antwort:

Sollten bereits EPM Verträge zwischen APG und den Anbietern bestehen, behalten diese auch weiterhin ihre Gültigkeit. Notwendige Adaptierungen (z.B. Klarstellung von "Können und Vermögen") zu den bestehenden EPM-Verträgen, werden im Falle der Kontrahierung für die Netzreserve für alle Anbieter in den Allgemeinen Bedingungen zur Netzreserve (Netzreserveverträge) geregelt.

Sollte noch kein EPM Vertrag bestehen, ist dieser noch vor dem Beginn des Leistungszeitraums abzuschließen.

Frage 6:

Kann die Teilnahme an der Netzreserve seitens APG monatsweise versagt werden (siehe Drop-Out Regelung bei EPV)?

Antwort:

Eine Drop-Out Regelung ist nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Netzreserve nicht vorgesehen.

Frage 7:

Fallen nach Auffassung von APG auch Wasserkraftwerke unter die Meldeverpflichtung (zu § 23a ElWOG 2010)?

Antwort:

In § 23a ElWOG 2010 wird nicht zwischen Kraftwerkstechnologien unterschieden. In diesem

Zusammenhang kann auf § 7 Abs 1 Z 20 iVm Z 38, Z 39 ElWOG 2010 verwiesen werden. Somit muss auch die Stilllegung von Wasserkraftwerken mit einer Engpassleitung von mehr als 20 MW verbindlich angezeigt werden.

Frage 8:

Bis zu welchem Enddatum bezieht sich nach Ansicht der APG die Verpflichtung einer Stilllegungsmeldung?

Antwort:

Da die Bedarfsermittlung ein jährlich rollierender Prozess ist, muss sich die Anzeige der Stilllegung zumindest auf den Zeitraum von einem Jahr beziehen. Darüber hinaus können auch längere temporäre Stilllegungen angezeigt werden. Stilllegungsdauern über zwei Jahre hinaus haben keine Auswirkungen auf die Ausschreibung der Netzreserve, da Netzreserveverträge max. auf zwei Jahre abgeschlossen werden dürfen.

Frage 9:

Besteht aus der Meldung der Anlagenstilllegung eine Verpflichtung zur Meldung der Stilllegung als Nichtverfügbarkeit gemäß REMIT?

Antwort:

Die verpflichtende Anzeige von Stilllegungen gemäß §23a Abs. 1 ElWOG ist von jenen gemäß REMIT separiert zu betrachten. Nach VO (EU) 543/2013 Art. 15 Abs. 1.a sind geplante Nichtverfügbarkeiten von Erzeugungseinheiten mit mindestens 100MW auch an ENTSO-E zu melden. Die Meldung erfolgt dabei über den für die Veröffentlichung von Marktdaten gewählten Anbieter (z.B. EEX).

Frage 10:

Fallen längere Stillstände bzw. Nichtverfügbarkeiten, welche sich z.B. aus Instandhaltungsmaßnahmen, Um-/Erweiterungs-/Neubauten oder Revitalisierungen ergeben, aus Sicht der APG unter den Begriff "Revision" oder unter „temporäre Stilllegungen“?

Antwort:

Temporäre Stilllegungen sind nach §7 Abs. 1 Z 66c ElWOG "vorläufige Maßnahmen mit Ausnahme von Revisionen und technisch bedingten Störungen, die bewirken, dass die Erzeugungsanlage innerhalb von 72 Stunden nicht mehr anfahrbereit gehalten wird, aber wieder betriebsbereit gemacht werden kann. Hiermit wird keine Betriebseinstellung der Anlage bewirkt". Aus Sicht von APG handelt es sich bei Nichtverfügbarkeiten, welche aufgrund von z.B.

Instandhaltungsmaßnahmen eines Kraftwerks resultieren, um Revisionen. Längere Nichtverfügbarkeiten (jedenfalls >3 Monate) aus technischen Gründen wie z.B. Um-/Erweiterungs-/Neubauten oder Revitalisierungen, sind als temporäre Stilllegungen anzuzeigen. Des Weiteren sind Nichtverfügbarkeiten, bei denen sich der Kraftwerkseigentümer aus anderen technischen, rechtlichen oder betriebswirtschaftlichen Gründen dazu entscheidet das Kraftwerk vorübergehend nicht mehr zu betreiben, ebenfalls als temporäre Stilllegung anzuzeigen.

Frage 11:

Gibt es Unterscheidung zw. Sommer- und Winterbedarf? Wie erfolgt die Aufteilung auf ganzjährige und saisonale Verträge?

Antwort:

Der max. Netzreservebedarf sowie die relevanten Produkte wird nach § 23b (2) Z1 EIWOG 2010 im Aufruf zur Interessensbekundung veröffentlicht. Die beschaffte Gesamtleistung im Winter und Sommer des ersten Jahres des Betrachtungszeitraums wird innerhalb angemessener Frist entsprechend Kapitel 9 der Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht.

Frage 12:

Erfolgt die Angebotslegung je Kraftwerksblock und zusätzlich je Standort (mehrerer Blöcke zusammengefasst)? Thema Kostensynergien bei Kontrahierung eines Standorts.

Antwort:

In der Angebotslegung können mehrere Kraftwerksblöcke zu einem Kombinationsangebot zusammengefasst werden, sofern auch Einzelangebote für die Blöcke gelegt werden. Weitere Informationen dazu sind in den Ausschreibungsunterlagen (Beilage II) in Kapitel 5 veröffentlicht.

Frage 13:

Bei einem Testabruf durch APG übernimmt aber APG auch die Kosten?

Antwort:

Die Kosten eines von APG veranlassten Testabrufs werden von APG getragen.

Frage 14:

Stellt eine coronabedingte Revisionsverschiebung aufgrund staatlicher Regeln einen Fall Höherer Gewalt dar?

Antwort:

Die Beantwortung dieser Frage ist freilich auf den Einzelfall abzustellen; Grundsätzlich sind behördlichen Verfügungen sowie Störungen, deren Abwendung nicht in der Macht der Vertragspartner steht als Höhere Gewalt in den Vertragsbedingungen angeführt. In Fällen Höherer Gewalt ruhen die diesbezüglichen beidseitigen Vertragspflichten.

Frage 15:

Können Revisionen, die in den Vertragszeitraum fallen (bei einem saisonalen Netzreservevertrag), zur „Benachteiligung“ im Ausschreibungsprozess führen, bzw. wann erfolgt die Revisions-Disponierung?

Antwort:

Im Ausschreibungsprozess werden auch die geplanten Revisionen in der Bewertung der Angebote berücksichtigt. Weitere Informationen dazu sind in den Ausschreibungsunterlagen (Kapitel 7) veröffentlicht. Zusätzliche Detailinformationen über die Bewertung der Revisionen (inkl. Beispiele) im Ausschreibungsprozess werden noch vor Start der Angebotsphase veröffentlicht.

Hinweis: Entsprechend den Allgemeinen Vertragsbedingungen (Kapitel 13) ist die Anlage außerhalb der Revisionszeiten für EPM-Abrufe verfügbar zu halten. Damit werden auch sonstige Nichtverfügbarkeiten (z.B. auf Grund von behördliche Vorgaben, Einschränkungen des Anschlussnetzbetreibers) unter Revisionen subsummiert und sind in der Angebotsphase verpflichtend bekannt zu geben.

Im Ausschreibungsprozess werden auch die geplanten Revisionen als auch die Möglichkeit zur Verschiebung der Revisionen abgefragt. Die abschließende Abstimmung der exakten Revisionszeiträume wird nach dem Ausschreibungsprozess stattfinden.

Frage 16:

Gibt es Pflichten außerhalb des Vertragszeitraumes (bei einem saisonalen Netzreservevertrag)? Wie z.B. „erhöhte Verfügbarkeit“, oder abzustimmende Revisionstermine außerhalb Vertragszeitraumes?

Antwort:

Bei saisonalen Netzreserveverträgen gilt in den Toleranzmonaten eine erhöhte Verfügbarkeit (siehe Ausschreibungsunterlagen Kapitel 4.2(b)).

Außerhalb des Vertragszeitraums (z.B. in den Wintermonaten) ist für Erzeuger >20MW die Verfügbarkeit zu gewährleisten, sofern keine Stilllegung gemäß §23a Abs 1 ElWOG 2010 angezeigt wurde.

Zudem sind die Revisionen mit APG abzustimmen.

Frage 17:

Bei Stilllegung, ergeben sich daraus Pflichten wie z.B. verbindliche „Vorlaufzeit für allfällige Wiederinbetriebnahme während der Stilllegungsdauer“?

Antwort:

Bei temporärer bzw. temporärer saisonaler Stilllegung muss die Wiederinbetriebnahme bis zum Ende der angezeigten Stilllegungsdauer gewährleistet werden.

Frage 18:

Haben Sie bereits eine konkrete Vorstellung zum Zeitpunkt, bis zu welchem die Meldung des jeweiligen exakten Zeitraums der Stilllegung erforderlich ist? Kann eine möglichst zeitnahe Anpassung an meteorologische Gegebenheiten erfolgen?

Ist die Toleranzbandbreite von je einem Monat nach oben und nach unten so zu verstehen, dass sowohl der Stilllegungs- als auch der Inbetriebnahme-Zeitpunkt um je einen Monat nach vor oder nach hinten verschiebbar ist und bis wann die endgültige Festlegung der temporären Stilllegung gemeldet werden muss.

Antwort:

Die endgültige Meldung des exakten Zeitraums temporärer saisonaler Stilllegungen bzgl. Toleranzmonate ist bis spätestens 2 Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Toleranzmonats vorzunehmen. Somit sollte eine Berücksichtigung der meteorologischen Gegebenheiten möglich sein. Weitere Informationen dazu sind in den Ausschreibungsunterlagen (Kapitel 4) veröffentlicht. Diese Meldung kann zu einer Verkürzung am Beginn oder am Ende des Netzreservezeitraums genutzt werden. Eine Unterbrechung des Netzreservezeitraums ist jedoch nicht zulässig.

Frage 19:

Wie wird die Vergleichbarkeit der Teilnahmebedingungen für Teilnehmer aus dem Ausland gewährleistet?

Antwort:

Die Teilnahmebedingungen für ausländische Teilnehmer sind in den Ausschreibungsunterlagen (Kapitel 3 sowie Kapitel 7.3) veröffentlicht.

Frage 20:

Werden Revisionen im Auswahlverfahren berücksichtigt? Wenn ja, wie?

Antwort:

Im Ausschreibungsprozess werden auch die geplanten Revisionen in der Bewertung der Angebote berücksichtigt. Weitere Informationen dazu sind in den Ausschreibungsunterlagen (Beilage II) (Kapitel 7) veröffentlicht. Zusätzliche Detailinformationen über die Bewertung der Revisionen (inkl. Beispiele) im Ausschreibungsprozess werden noch vor Start der Angebotsphase veröffentlicht.

Hinweis: Entsprechend der Allgemeinen Vertragsbedingungen (Kapitel 13) ist die Anlage außerhalb der Revisionszeiten für EPM-Abrufe verfügbar zu halten. Damit werden auch sonstige Nichtverfügbarkeiten (z.B. auf Grund von behördliche Vorgaben, Einschränkungen des Anschlussnetzbetreibers) unter Revisionen subsummiert und sind in der Angebotsphase verpflichtend bekannt zu geben.

Frage 21:

Wird das Entgelt auch während Revisionen/Reparaturstillständen/Testbetrieb vergütet?

Antwort:

Das Entgelt wird auch während der Revisionen/Reparaturstillständen/Testbetrieb entrichtet, sofern diese zum Start der Angebotsphase bekannt gegeben wurden. Weitere Informationen dazu sind in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (Kapitel 13) veröffentlicht.

Frage 22:

Wann ist im Zuge des Ausschreibungsprozesses die Revisionsplanabstimmung durchzuführen?

Antwort:

Im Ausschreibungsprozess werden auch die geplanten Revisionen als auch die Möglichkeit zur Verschiebung der Revisionen abgefragt. Die abschließende Abstimmung der exakten Revisionszeiträume wird nach dem Ausschreibungsprozess stattfinden.

Frage 23:

Sind Änderungen hinsichtlich Vorgaben für die Kalkulation der Abrufangebote geplant? Wenn ja, welche?

Antwort:

Das Angebot eines konkreten EPM-Abrufs darf weiterhin nur die konkreten variablen Einsatzkosten beinhalten. Kosten, die mit der Leistungsvorhaltung (Netzreserve) im Zusammenhang stehen, dürfen nicht im Zuge des EPM-Abrufs verrechnet werden. Weitere Informationen dazu sind in den allgemeinen Vertragsbedingungen (Kapitel 5) veröffentlicht.

Frage 24:

Nachdem wir als Kraftwerksbetreiber ggf. Gasbeschaffungsverträge kontrahieren müssen; was ist aus Ihrer Sicht der Zeitpunkt wo wir fix wissen, dass wir kontrahiert wurden?

Antwort:

Die 2. Phase des Ausschreibungsprozesses ist mit der Auswahl der Angebote voraussichtlich bis Ende Mai abgeschlossen. Eine Kontrahierung ist gemäß §23b (6) EIWOG 2010 allerdings erst nach erfolgter Genehmigung der Auswahl durch die Regulierungsbehörde (gesetzliche Frist von max. 8 Wochen) möglich.

Frage 25:

Was bedeutet nicht mehr "Können und Vermögen" praktisch? Es ist ja nicht auszuschließen, dass Anlagen ungeplant nicht verfügbar sind.

Antwort:

Mit dem Abschluss eines Netzreservevertrags verpflichtet sich der Anlagenbetreiber dazu die Anlage für EPM-Abrufe verfügbar zu halten (mit Ausnahme von gemeldeten Revisionen und Höhere Gewalt). Entsprechende Regelungen finden sich in den veröffentlichten Allgemeinen Vertragsbedingungen (Kapitel 10 und Kapitel 13).

Frage 26:

Müssen Verbraucher das ganze Jahr dauerhaft Leistung beziehen?

Antwort:

Verbraucher müssen während der Vertragsdauer dauerhaft zumindest die angebotene Netzreserveleistung beziehen (mit Ausnahme der gemeldeten Revisionszeiten). Weitere Informationen dazu sind in den Ausschreibungsunterlagen (Kapitel 3.5) veröffentlicht.

Frage 27:

Wird als Zuschlagskriterium dann ein Vorhaltepreis pro Verfügbarkeitstag gerechnet?

Antwort:

Genauere Informationen zum Auswahlverfahren und die Bewertung der Angebote sind in den Ausschreibungsunterlagen (Kapitel 7) veröffentlicht. Zusätzliche Detailinformationen über die Bewertung (inkl. Beispiele) werden noch vor Start der Angebotsphase veröffentlicht.

Frage 28:

Vertragsstrafe: gibt es hier eine Toleranzschwelle? Wie ist die Pönale genau definiert? Max. 1 Monatsentgelt pro Jahr oder pro Monat?

Antwort:

Die Pönale in der Höhe des monatlichen Entgelts ist pro Einzelfall vorgesehen, d.h. pro Abruf, welchem nicht Folge geleistet wurde (siehe Allgemeinen Vertragsbedingungen Kapitel 8). Eine Toleranzschwelle ist nicht vorgesehen.

Frage 29:

Gibt es für "Nichtverfügbarkeit" noch eine genauere Definition? Es kann ja durch techn. od. Umweltbedingungen etwa zu Leistungseinschränkungen kommen...

Antwort:

Entsprechend den Allgemeinen Vertragsbedingungen (Kapitel 13) ist die Anlage außerhalb der Revisionszeiten für EPM-Abrufe verfügbar zu halten. Damit werden auch sonstige Nichtverfügbarkeiten (z.B. auf Grund von behördliche Vorgaben, Einschränkungen des Anschlussnetzbetreibers) unter Revisionen subsummiert und sind in der Angebotsphase verpflichtend bekannt zu geben.

Nichtverfügbarkeiten aufgrund von Höherer Gewalt sind in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (Kapitel 10) geregelt.

Frage 30:

Ist bei der Revisionsdauer ein Bonus/Malus System angedacht oder nur das Malus System 1:2?

Antwort:

Bei einer Überschreitung der gemeldeten Revisionsdauer ist nur ein Malus System vorgesehen. Weitere Informationen dazu sind in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (Kapitel 13) veröffentlicht.

Frage 31:

Ist geplant für die Nichtverfügbarkeit Grenzen für die Vertragsstrafen zu berücksichtigen? (z.B. kurze Nichtverfügbarkeiten von wenigen Stunden).

Antwort:

Die Pönale in der Höhe des monatlichen Entgelts ist pro Einzelfall vorgesehen, d.h. pro Abruf,

welchem nicht Folge geleistet wurde (siehe Allgemeinen Vertragsbedingungen Kapitel 8). Eine Toleranzschwelle ist nicht vorgesehen.

Frage 32:

Gehen Kombinationsangebote auch für Anlagen die in unterschiedlichen Phasen angeboten werden?

Antwort:

Ein Anbieter kann mehrere als geeignet eingestufte Anlagen zusammenfassen und für diese ein zusätzliches Kombinationsangebot abgeben. Dies gilt grundsätzlich auch für eine Kombination von Angeboten über verschiedene Produktzeiträume. In jedem Fall muss aber auch für jede einzelne Anlage bzw. jeden einzelnen Produktzeitraum ein eigenes Angebot abgeben werden.

Frage 33:

Bedeutet dies, dass es für den Sommer und Winter unterschiedliche Referenzwerte gibt? Wenn JA, Wie ist die geplante Vorgehensweise, wenn ein Angebot nur in einem Zeitraum über dem Referenzwert liegt?

Antwort:

Im Rahmen der Ausschreibung wird ein produktunabhängiger Referenzwert berechnet. Weitere Informationen dazu sind in den Ausschreibungsunterlagen (Kapitel 6) veröffentlicht.

Frage 34:

Entscheidung Verkürzung Netzreserve entspricht nicht einer zeitnahen Anpassungsmöglichkeit an meteorologische Gegebenheiten - eine valide Wetterprognose 1 Monat voraus gibt es nicht! Max. eine 2 Wochenprognose - kann das noch auf 2 Wochen verkürzt werden?

Antwort:

Die endgültige Meldung des exakten Zeitraums temporärer saisonaler Stilllegungen bzgl. Toleranzmonate ist bis spätestens 2 Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Toleranzmonats vorzunehmen. Somit sollte eine Berücksichtigung der meteorologischen Gegebenheiten möglich sein. Weitere Informationen dazu sind in den Ausschreibungsunterlagen (Kapitel 4) veröffentlicht. Diese Meldung kann zu einer Verkürzung am Beginn oder am Ende des Netzreservezeitraums genutzt werden. Eine Unterbrechung des Netzreservezeitraums ist jedoch nicht zulässig.

Frage 35:

Wenn während der Vertragslaufzeit ein Schaden auftritt, wird für die Ausfallszeit kein Leistungspreis bezahlt - habe ich das richtig verstanden?

Antwort:

Während einer ungeplanten Nichtverfügbarkeit durch Höhere Gewalt (Kapitel 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen) wird kein Netzreserveentgelt ausbezahlt. In Fällen Höherer Gewalt ruhen die diesbezüglichen beidseitigen Vertragspflichten.

Frage 36:

Welche Information ist im Formular III_Formular_Interessensbekundung unter „Netzanschlusspunkt“ anzugeben?

Antwort:

Für Anlagenbetreiber denen bekannt ist an welchem Umspannwerk ihre Anlage angeschlossen ist, sollen dieses bekannt geben. Sollte diese Information nicht vorliegen ist die Adresse der Anlage ausreichend.

Frage 37:

Muss die Qualität der Netzreserve auch in dem Toleranzmonat gewährleistet werden? (Verpflichtend 10h, bzw. bei Revision Faktor 1:2 bzw. wie wird mit Vertragsstrafen umgegangen oder erfolgen Abrufe nach Können und Vermögen wie im allgemeinen EPM?)

Antwort:

Bei saisonalen Netzreserveverträgen für den Sommer sind die Anforderungen während des maximalen Produktzeitraums (April-Oktober) zu erfüllen. Ausgenommen davon sind die Anforderungen bzgl. Marktteilnahmemöglichkeit und Entgeltregelung, sofern der Toleranzmonat zur Verkürzung der temporären saisonalen Stilllegung genutzt wird. Die endgültige Meldung des exakten Zeitraums temporärer saisonaler Stilllegungen bzgl. Toleranzmonate ist bis spätestens 2 Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Toleranzmonats vorzunehmen.

Frage 38:

Toleranzmonat: Macht es für die Angebotsauswahl einen Unterschied, ob eine Anlage von Apr-Okt bzw. Jun-Aug angeboten wird?

Antwort:

Bei saisonalen Netzreserveverträgen für den Sommer sind die Anforderungen während des maximalen Produktzeitraums (April-Oktober) zu erfüllen. Ausgenommen davon sind die Anforderungen bzgl. Marktteilnahmemöglichkeit und Entgeltregelung, sofern der Toleranzmonat zur Verkürzung der temporären saisonalen Stilllegung genutzt wird. Für die Auswahl ist der Angebotswert in Euro und die tatsächliche Verfügbarkeit über den maximalen Produktzeitraum entscheidend. Genauere Informationen sind in den Ausschreibungsunterlagen (Kapitel 7) veröffentlicht. Zusätzlich werden noch ergänzende Erläuterungen inkl. Beispiele bzgl. der Bewertung der Angebote vor Start der Angebotsphase veröffentlicht.

Frage 39:

Wie werden Kosten für außerplanmäßigen Reparaturen abgegolten?

Antwort:

Durch die marktbasierete Netzreservebeschaffung erfolgt die Entgeltregelung nicht mehr kostenbasierend. Außerplanmäßige Reparaturen werden somit nicht extra abgegolten. Nähere Informationen zur Entgeltregelung sind in den Allgemeinen Vertragsbedingungen veröffentlicht (Kapitel 7).

Frage 40:

Wird eine Flexibilität im Revisionszeitraum auch in der Angebotsbewertung berücksichtigt?

Antwort:

Die Auswahl der Angebote erfolgt entsprechend dem Grundsatz, dass der Netzreservebedarf im ersten Jahr des Betrachtungszeitraums gemäß § 23a Abs. 2 zweiter Satz zu den geringsten Kosten gedeckt werden kann (§ 23b Abs. 6 ElWOG 2010). APG behält sich vor, Angebote von Anlagen, deren Gesamtnichtverfügbarkeit (Nichtverfügbarkeit aufgrund von Revisionen und aufgrund von Einschränkungen des Anschluss- und Übertragungsnetzbetreibers) zu lange andauert, oder deren Revisionen nicht verschoben werden können, vom Auswahlverfahren auszuschließen, falls dadurch der Netzreservebedarf nicht durchgängig gedeckt werden kann (siehe Ausschreibungsunterlagen Kapitel 5.6).

Frage 41:

Wie ist sichergestellt, dass andere Anbieter, die nicht an der Netzreserve teilnehmen dürfen, bei EPM-Abfragen gegenüber Netzreserveteilnehmern nicht benachteiligt werden?

Antwort:

Die Teilnahme an der Netzreserve ist kein Entscheidungskriterium für einen EPM-Abruf. Die Einsatzentscheidung erfolgt nach Verfügbarkeit, Wirksamkeit und Kosten.

Frage 42:

Wird 100% gesicherte Gasvorhalteleistung in den Vertragsbedingungen für GuD Kraftwerke gefordert?

Antwort:

Nach den allgemeinen Vertragsbedingungen sind die Anbieter dazu verpflichtet, sämtliche für die Vorhaltung der Netzreserveanlage bzw. Netzreserveleistung erforderlichen Brenn- und Hilfsstoffe sowie Emissionszertifikate im benötigten Umfang selbständig und rechtzeitig zu beschaffen sowie das hierfür notwendige Beschaffungs-, Lager- und Vertragsmanagement einzusetzen (Allgemeine Vertragsbedingungen Kapitel 3.6 (f)).

Zudem gilt für Erzeuger nach den Ausschreibungsunterlagen 3.4, dass diese durchgehend die angebotene Netzreserveleistung einspeisen können.

Frage 43:

Wie ist die Vergütung, wenn die Revisionsdauer kürzer als geplant dauert?

Antwort:

Bei einer Verkürzung der Revisionsdauer ist keine Änderung des Entgelts vorgesehen. Weitere Informationen dazu sind in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (Kapitel 13) veröffentlicht.

Frage 44:

Der Revisionszeitpunkt hängt bei Gasturbinen von der Abrufhäufigkeit ab. Für die genaue Planung sollte APG auch Angaben hierzu machen.

Antwort:

Die EPM-Abrufe hängen von den tatsächlichen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Wasserführung, Einspeisung erneuerbarer Energieträger, internationale Import/Exportschwerpunkte...) ab und können somit über eine längere Periode nicht exakt prognostiziert werden. Die Häufigkeit der erforderlichen Maßnahmen in der Vergangenheit ist allerdings auf der APG Homepage veröffentlicht

(<https://www.apg.at/de/markt/Markttransparenz/Uebertragung/Redispatch>).

Des Weiteren wird in den allgemeinen Vertragsbedingungen (Kapitel 5.1) festgehalten, dass kein

Anspruch des Anlagenbetreibers auf einen tatsächlichen Einsatz bzw. EPM-Abruf der Netzreserveanlage besteht.

Frage 45:

Wenn ich meine Stilllegung von April bis Oktober eingebracht habe, kann ich dann trotz Stilllegung das Toleranzband nutzen und am Markt z.B. im Mai meine Anlage einsetzen?

Antwort:

Für die Nutzung bzw. Meldung der Toleranzmonate für stillzulegende Anlagen gelten dieselben Bedingungen (siehe Frage 18) wie für kontrahierte Netzreserveanlagen.

Frage 46:

In den allgemeinen Vertragsbedingungen zur Netzreserve sind in Punkt 8 die Vertragsstrafen und Kürzungen beschrieben. Darin heißt es, dass unabhängig vom Verschulden des Anlagenbetreibers, bei einer Nichterbringung der erforderlichen Leistung, eine Vertragsstrafe droht, mit den Ausnahmen lt. Punkt 10 .

Meine Frage nun: Ist bei jedem z.B.: Rohrplatzer, steckendem Ventil, Undichtigkeit, Anfahrversager...., was zu einer Nichtverfügbarkeit führt, damit zu rechnen, dass eine Vertragsstrafe in der Höhe der monatlichen Vergütung droht?

Antwort:

Ob Nichtverfügbarkeiten, Störungen etc. unter „Störung in der Vertragsabwicklung/Höhere Gewalt“ (Kapitel 10) fallen, ist im Einzelfall zu prüfen. Grundsätzlich zählen gemäß Kapitel 10 technische Störungen an wesentlichen Anlagenteilen am Standort der Netzreserveanlagen, sofern deren Ursachen nicht im Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers liegen und der Anlagenbetreiber regelmäßig Wartungen gemäß dem Stand der Technik durchgeführt hat zu Ereignissen der Höheren Gewalt bzw. Störungen in der Vertragsabwicklung, welche damit auch keine Vertragsstrafe auslösen.

Frage 47:

Allgemeinen Vertragsbedingungen Punkt 3.3., der Parameter der Netzreserveanlage: Gradient Fließt dieser Gradient dann in Rampen bei Abrufleistungen ein (z.B. maximale Leistungsänderung je 1/4h), oder wo genau fließt dieser „Vertragsbestandteil“ ein?

Antwort:

Der Gradient dient APG als Zusatzinformation für Leistungsänderungen bei EPM-Abrufen, ist jedoch kein Eignungskriterium.

Frage 48:

Allgemeine Vertragsbedingungen Punkt 6.2 Anzahl Probeabrufe 10 pro Vertragsjahr:
Wie hoch ist die Anzahl der Probeabrufe bei saisonalen Produkten?

Antwort:

Die Anzahl der Probeabrufe ist produktunabhängig.

Frage 49:

Ausschreibungsunterlagen Punkt 4.2.(b) . Sommerprodukt

Ausgangssituation: Sommerprodukt bei dem ein Kombinationsangebot den Zuschlag erhalten hat und der Produktzeitraum wird nach Vertragsabschluss von Seiten des Anbieters verkürzt:
Können monatsweise einzelne Teil-Anlagen verkürzt werden? Wie wird das Entgelt der ungekürzten Teil-Anlage berechnet?

Antwort:

In der Angebotsphase ist es möglich mehrere Einzelangebote zu einem Kombinationsangebot zusammenzufassen. Es besteht auch die Möglichkeit nur für eine der Anlagen den Toleranzmonat zu nutzen. Das Netzreserveentgelt der Teilanlagen wird aus dem Angebotswert des Kombinationsangebots aliquot entsprechend der Einzelangebote berechnet, siehe Ausschreibungsunterlagen Kapitel 5.

Frage 50:

Ausschreibungsunterlagen, Punkt 3.3, Netzreserve-leistung bei einer Umgebungs-temperatur $\leq 20^{\circ}\text{C}$ [MW]:

Hier geht es um die Leistung im Temperaturbereich kleiner gleich 20°C ? Bei GuD-Anlagen im Kondensationsbetrieb steigt die elektrische Leistung bei sinkender Außentemperatur, also kann hier auch die höhere Leistung bei -15°C eingetragen werden?

Antwort:

Es ist die minimale Netzreserveleistung, die im gesamten angegebenen Umgebungstemperaturbereich von kleiner gleich 20°C zur Verfügung gestellt werden kann, anzugeben. Zudem soll die Leistung in Abhängigkeit von der Umgebungstemperatur gemäß Punkt 3.11 (c) der Ausschreibungsunterlagen übermittelt werden.

Frage: 51:

Muss die geforderte Vollmacht lt. Beilage X notariell beglaubigt sein oder genügt eine von einer Zeichnungsberechtigten Person des Unternehmens.

Antwort:

Eine notarielle Beglaubigung der Vollmacht ist nicht notwendig, jedoch muss die Vollmacht von zeichnungsberechtigten Personen des Unternehmens (Anbieter) unterfertigt werden. Die Zeichnungsberechtigung ist nachzuweisen (Firmenbuchauszug etc.).

Frage 52:

Ist es möglich, dass eine „andere“ Gesellschaft innerhalb desselben Konzerns, als jene des Anlagenbetreibers, welche die Stilllegungsanzeige gem. § 23a Abs. 1 EIWOG abgegeben hat, am Ausschreibungsverfahren teilnimmt und die Interessensbekundung sowie das Angebot abgibt bzw. zeichnet?

Antwort:

Ja, dies setzt jedenfalls voraus, dass eine umfassende Vollmacht des Anlagenbetreibers (welcher die Stilllegungsanzeige abgegeben hat) bei der Interessensbekundung vorgelegt wird. Die Vollmacht hat zu enthalten, dass der Anlagenbetreiber die „jeweilige“ Gesellschaft bevollmächtigt, in seinem Namen am Ausschreibungsverfahren als Anbieter teilzunehmen und alle im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens für die Netzreserve notwendigen Handlungen – mit Bindungswirkung für den Anlagenbetreiber – zu setzen (Interessensbekundung und Angebotsabgabe). Diese Vollmacht hat ebenfalls zu umfassen, dass die bevollmächtigte Gesellschaft zum Abschluss des Netzreservevertrags (oder saisonalen Netzreservevertrags) im Namen des Anlagenbetreibers berechtigt ist.

Frage 53:

Ausschreibungsunterlagen Punkt 5.6 APG behält sich vor, Angebote von Anlagen, deren Gesamtnichtverfügbarkeit (Nichtverfügbarkeit aufgrund von Revisionen und aufgrund von Einschränkungen des Anschluss- und Übertragungsnetzbetreibers) zu lange andauert, ..., vom Auswahlverfahren auszuschließen. Definition von „zu lange“?

Antwort:

Ziel ist es den Netzreservebedarf im gesamten Zeitraum zu decken. Dafür ist es erforderlich alle angezeigten Revisionen möglichst gleichmäßig zu verteilen. Der Bedarf von Revisionsverschiebungen und die Anforderung an die maximale Revisionsdauer ist von den in der Angebotsphase gemeldeten Revisionen aller Anlagen abhängig.

Frage 54:

ad Punkt 3.4 Allgemeine Vertragsbedingungen:

Die AB Netzreserve sehen vor, dass Einschränkungen verursacht durch den Anschlussnetzbetreiber entsprechend den Bestimmungen des Kapitel 13 (Revision) behandelt werden.

Entsprechend den Bedingungen des Anschlussnetzbetreibers ist für den Anlagenbetreiber als Netzkunde jedoch keine formale Möglichkeit zu der von Punkt 3.4 geforderten Abstimmung mit dem Anschlussnetzbetreiber gegeben. Eine Sanktionierung von Abschaltungen im Anschlussnetz wie eine Überschreitung der geplanten Revisionszeiträume gemäß Punkt 8.2 der AB Netzreserve stellt für den Anlagenbetreiber eine unausgewogene Regelung dar, zumal der Anlagenbetreiber die Maßnahmen im Netz nicht beeinflussen kann.

Mit welcher Unterstützung der APG kann daher der Anlagenbetreiber bei der Abstimmung mit dem Anschlussnetzbetreiber rechnen? Kann diese Abstimmung z.B. direkt durch APG auf Basis ihrer Netzkoooperationsverträge mit den Netzbetreibern erfolgen?

Antwort:

Für den Fall, dass die tatsächliche Dauer gegenüber der zum Zeitpunkt der Angebotslegung geplanten Nichtverfügbarkeit durch den Anschlussnetzbetreiber verlängert wird und dies außerhalb des Einflussbereichs des Anlagenbetreibers liegt, liegt gemäß Kapitel 10 Höhere Gewalt vor ("beispielsweise Störungen, deren Abwendung nicht in seiner Macht steht"). Somit kommt Kapitel 8.2. hier nicht zur Anwendung.

Frage 55:

ad Punkt 4.1 iZm Punkt 6.4 Allgemeine Vertragsbedingungen:

Punkt 4.1 regelt, dass Testfahrten aufgrund gesetzlicher Vorgaben sowie für Rampen und Durchfahranforderungen von diesem Punkt 4.1 unberührt bleiben. Im Punkt 6.4 wird diese Möglichkeit auf technisch notwendige Testfahrten erweitert.

Zur Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit unserer Anlage ist wie auch in der Vergangenheit die Durchführung von Testfahrten nach jeweils spätestens 30 Tagen nach dem zuvor liegenden Einsatz erforderlich, da es ansonsten zu Korrosionsschäden und damit einer Beeinträchtigung der Verfügbarkeit kommen kann.

Ist unser Verständnis korrekt, dass die Durchführung auch dieser betrieblich erforderlichen Testfahrten nach Abstimmung mit APG möglich ist, obwohl diese nicht explizit unter Punkt 4.1 ausgenommen sind?

Antwort:

Ja, gemäß Punkt 6.4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen ist es zulässig Testfahrten der

Netzreserveanlage durchführen, wenn und soweit dies aus technischen bzw. rechtlichen Gründen erforderlich ist.

Die weiteren Vorgaben des Punktes 6.4 sind einzuhalten: Die Energie wird dabei über den Anlagenbetreiber vermarktet. Die Kosten für die Testfahrten, einschließlich der Kosten für Ausgleichsenergie, trägt der Anlagenbetreiber. Der Zeitpunkt der Testfahrt ist vor der geplanten Durchführung mit APG abzustimmen und im Falle von im Verteilernetz angeschlossenen Netzreserveanlagen dem Verteilernetzbetreiber schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. APG kann verlangen, dass die Testfahrt zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt wird, wenn und soweit dies für die Funktionsfähigkeit der Netzreserve erforderlich und technisch möglich ist.

Frage 56:

ad Punkt 6.4 Allgemeine Vertragsbedingungen:

Punkt 6.4 regelt, dass APG verlangen kann, dass die Testfahrt zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt wird.

Verstehen wir es richtig, dass entstehende Verzögerungen aus Revisionsmaßnahmen, die sich durch den Wunsch oder die Vorgabe von Verschiebungen von Inbetriebsetzungsfahrten ergeben, nicht mit den Konsequenzen gemäß Punkt 8.2 geahndet werden?

Weiters regelt Punkt 6.4, dass Testfahrten nicht die Dauer von 12 Stunden überschreiten sollen. Faktisch kann es bei Inbetriebsetzungen nach Revisionen sowie bei Testfahrten zur Notwendigkeit kommen, dass diese länger als 12 Stunden andauern.

Verstehen wir richtig, dass in entsprechenden (Ausnahme-)Fällen die 12 Stunden überschritten werden dürfen?

Antwort:

Sofern aus technischen oder rechtlichen Gründen erforderlich, sind geringfügige Überschreitungen der maximalen Dauer der Testfahrt in Ausnahmefällen möglich.

Frage 57:

ad Punkt 7.4 Allgemeine Vertragsbedingungen:

Punkt 7.4 der AB Netzreserve sehen vor, dass eine Überkompensation vom Anlagenbetreiber samt Zinsen zurückgezahlt werden muss, wenn die E-Control oder die Europäische Kommission eine Auszahlung von Übererlösen an die Anlagenbetreiber feststellen sollte. Wie kann es im Rahmen eines marktorientierten Ausschreibungsverfahrens überhaupt zu einer solchen Auszahlung von Übererlösen bzw. Überkompensation kommen? Eine solche Überkompensation ist u.E. nur im Szenario eines Stilllegungsverbots nach § 23c ElWOG vorstellbar, in dem den Anlagenbetreibern die mit der Erbringung der Netzreserve verbundenen wirtschaftlichen Nachteile und Kosten jährlich abzugelten sind. Ist diese Ansicht richtig?

Punkt 7.4 der AB Netzreserve sehen überdies vor, dass die Anlagenbetreiber bei anfänglich unzulässigen Vertragsabschlüssen, bei denen sich im Nachhinein herausstellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Kontrahierung nicht gegeben waren, verpflichtet sind, diese "Überkompensation" samt Zinsen innerhalb eines angemessenen Zeitraums an APG zurückzuzahlen. Gehen wir richtig davon aus, dass in solchen Fällen ein gutgläubiger Anlagenbetreiber seine frustrierten Aufwendungen (wie z.B. die Kosten eines abgeschlossenen Gaslieferungsvertrags) von APG ersetzt erhalten würde?

Antwort:

Die Regelung der Rückforderungsklausel ("zugunsten des RZF") entsprechen den Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen im EIWOG sowie der Erläuternden Bemerkungen (EB) zum Gesetz. Siehe § 23b Abs. 7 EIWOG 2010 und dazugehörige EB.

Die Höhe der Überkompensation bzw. der Zusammenhang mit allenfalls frustrierten Aufwendungen ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig und kann aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden.

Frage 58:

ad Punkt 9 Allgemeine Vertragsbedingungen:

Punkt 9 regelt nicht die Handhabung der Umsatzsteuer.

Ist unserer Annahme richtig, dass sich alle Regelungen betreffend Entgelt oder Kürzungen der Entgelte jeweils ohne Umsatzsteuer verstehen und diese entsprechend den jeweils gegebenen Normen zur Anwendung kommt?

Antwort:

Im Angebot als auch in sämtlichen Verträgen sind Nettobeträge anzugeben. Bei der Rechnungslegung/Gutschriftverrechnung wird die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen.

Frage 59:

ad Punkt 10 iZm Punkt 8.1 Allgemeine Vertragsbedingungen:

Punkt 10 regelt die Fälle, in denen Punkt 8.1 nicht zur Anwendung kommt.

Verstehen wir die diesbezüglichen Formulierungen in Punkt 10 letzter Satz derart richtig, dass "wesentliche Anlagenteile" all jene Anlagenteile umfasst, die im Falle eines Ausfalles oder einer Fehlfunktion die Stromerzeugungsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen, und es sich dabei nicht um Großaggregate handeln muss?

Wie ist im Zusammenhang der genannten Punkte die Einschränkung auf „nicht im Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers“ liegende Sachverhalte zu verstehen?

Ist unsere Annahme korrekt, dass ein Ausfall oder eine Einschränkung des vorgelagerten Netzes oder des Anschlussnetzes unter Satz 1 des Punktes 10 fallen?

Antwort:

Fälle von Höhere Gewalt oder Störungen der Vertragsabwicklung müssen jeweils im Einzelfall betrachtet und geprüft werden. Eine generelle Aussage kann nicht abgegeben werden.

Die Wortfolge "deren Ursachen nicht im Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers liegen" ist gemeinsam mit dem letzten Teil des Satzes "und der Anlagenbetreiber regelmäßig Wartungen gemäß dem Stand der Technik durchgeführt hat" zu lesen und zu verstehen.

Frage 60:

ad Punkt 13.4 Allgemeine Vertragsbedingungen bzw. ad Punkt 5.6 Ausschreibungsunterlagen:

Im Punkt 13.4 ist geregelt, dass APG verlangen kann, den Revisionszeitpunkt auf einen anderen Termin zu verschieben. Verschiebungen von Revisionen können neben Mehrkosten aber auch negative Einflüsse auf die Verfügbarkeit der Anlage haben.

Wie ist sichergestellt, dass eine derartige Verschiebung der Revision nur zu einvernehmlich festzulegenden Konditionen erfolgt?

Gehen wir im Hinblick auf Nichtverfügbarkeiten, die sich im Zusammenhang mit geänderten Revisionszeiten ergeben könnten, richtig davon aus, dass während solcher Nichtverfügbarkeiten eine Entgeltfortzahlung erfolgt und diese nicht unter die sonstigen Regelungen einer Nichtverfügbarkeit fallen? Andernfalls müssten mögliche Konsequenzen einer von APG verlangten Verschiebung von Revisionen schon vorab im Angebotspreis berücksichtigt werden.

Antwort:

In den Ausschreibungsunterlagen ist im Kapitel 5.6 geregelt, dass begründete Mehrkosten, welche dem Anbieter durch eine von APG angeordnete Verschiebung entstehen, über das Engpassmanagement gemäß §23 Abs. 2 Ziffer 5 bzw. Abs. 9 EIWOG 2010 abgegolten werden können.

Der Bedarf von Revisionsverschiebungen ist von den in der Angebotsphase gemeldeten Revisionen aller Anlagen abhängig.

Frage 61:

ad Punkt 14 Allgemeine Vertragsbedingungen:

Punkt 14 letzter Satz erlaubt die Offenlegung nur gegenüber Behörden und Gerichten einschließlich des Rechnungshofs.

Wie kann im Rahmen dieses Punktes 14 der Anschlussnetzbetreiber im erforderlichen Umfang informiert werden?

Antwort:

Die Weitergabe von unbedingt notwendigen Informationen an den Anschlussnetzbetreiber ist durch die Formulierung in Kapitel 14 gedeckt: "Soweit nicht anders vereinbart, verpflichten sich die Vertragspartner, erhaltene Daten, Dokumentationen und sonstige wesentliche Informationen ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden...". Die Abstimmung mit dem Anschlussnetzbetreiber ist für die Vertragserfüllung unbedingt notwendig.

Frage 62:

ad Punkt 7.7 Ausschreibungsunterlagen:

Wir bitten um Bestätigung, dass – wenn der Bieter gegebenenfalls plant, in der 2. Stufe von Punkt 7.7 Gebrauch zu machen und für dieselbe in der Interessensbekundung genannte Anlage mehrere Angebote (mit unterschiedlichen Angebotsmengen und Angebotswerten) abzugeben – er nicht bereits im Formblatt III Interessensbekundung alle denkmöglichen Angebotsmengen und Kombinationen von Kraftwerksblöcken für die 2. Stufe nennen muss, sondern es in der 1. Stufe ausreichend ist, jede Anlage bzw. Teilanlage nur einmal zu nennen und die für jede Anlage bzw. Teilanlage die mögliche Netzreserveleistung bei einer Umgebungstemperatur $\leq 20^{\circ}\text{C}$ anzugeben.

Antwort:

In der Interessensbekundung müssen jene Anlagen angegeben werden, mit denen in der Angebotsphase Einzelangebote abgegeben werden. Diese Einzelangebote können in der Angebotsphase zusätzlich zu Kombinationsangeboten zusammengefasst werden. Somit ist es nicht erforderlich, bereits in der Interessensbekundung alle Kombinationen von Anlagen zu nennen.

Frage 63:

Können Teil-Anlagen verkürzt werden, die alleine nicht als geeignet eingestuft wurden (z.B. wegen Beilage II, 3.4. e. Emission $> 550 \text{ g CO}_2/\text{kWh}$ Elektrizität) und dadurch kein Teilangebot abgegeben wurde? Beispiel zwei Gasturbinen mit einer gemeinsamen Dampfturbine, nur für eine der beiden Gasturbinen soll der Produktzeitraum verkürzt werden. Die verbleibende Teilanlage in der Netzreserve erfüllt die Eignungskriterien.

Antwort:

Das Zusammenfassen von Teilanlagen zu einem Kombinationsangebot (in Bezug auf Frage Nr. 49 bzw. Ausschreibungsunterlagen Kapitel 5.11) ist nur möglich, wenn auch für die Teilanlagen eigenständige Angebote abgegeben wurden. Somit müssen auch die Teilanlagen als geeignet eingestuft werden können.

Allerdings ist es für technisch zusammenhängende Anlagen möglich, dass nur für Teile dieser

Anlagen der Netzreservezeitraum im Rahmen der Toleranzmonate verkürzt wird. Dazu ist es erforderlich, dass alle Teilanlagen eigenständig betrieben werden können und die in der Netzreserve verbleibende Teilanlage alle Eignungskriterien der Netzreserve erfüllt. Das Entgelt der ungekürzten Teilanlage errechnet sich in diesem Fall aliquot aus dem Verhältnis der Netzreserveleistung der verfügbaren Teilanlage zur Netzreserveleistung der gesamten Anlage. In der Interessensbekundung sind die Daten der gesamten Anlage, als auch die Daten der während der Toleranzmonate verfügbaren Teilanlage zu nennen.

Frage 64:

Kann zusätzlich zur Netzreserveleistung bei ≤ 20 °C auch ein weiteres Kriterium (z.B. Kalendermonat) angeführt werden? Als KWK Anlage ist die Möglichkeit der Wärmeabgabe ein wesentlicher Faktor. Besteht die Möglichkeit der zeitlichen Einschränkung für die angebotene Netzreserveleistung?

Antwort:

Eine Netzreserveanlage muss während der gesamten Vertragsdauer mit der vereinbarten Netzreserveleistung für APG für EPM-Abrufe zur Verfügung stehen. Ausgenommen davon sind mit APG abgestimmte Revisionen und sonstige Nichtverfügbarkeiten (Allgemeine Vertragsbedingungen Kapitel 3 und Kapitel 13). Die Vertragsdauer hängt dabei vom gewählten Produkt ab (Ausschreibungsunterlagen Kapitel 4). Eine Variation der Netzreserveleistung während der Vertragsdauer ist nicht möglich.

Frage 65:

Erfolgen die Abrufe für EPM und Netzreserve aus demselben Topf und erfolgt die Abrufzuteilung ausschließlich kostenbasiert (€/MWh)?

Antwort:

Alle Netzreserveanlagen werden auch als EPM Anlagen geführt. Die Teilnahme an der Netzreserve ist kein Entscheidungskriterium für einen EPM-Abruf. Die Einsatzentscheidung erfolgt nach Verfügbarkeit, Wirksamkeit und Kosten des Abrufes.

Frage 66:

Können die Abrufkosten vollständig verrechnet werden inkl. der gesamten Produktionsausfallkosten und Ersatzbeschaffungsmaßnahmen?

Antwort:

Für EPM Abrufe dürfen gemäß §23 Abs. 2 Ziffer 5 EIWOG 2010 nur die wirtschaftlichen Nachteile

und Kosten verrechnet werden. Es dürfen die direkt mit dem Abruf zusammenhängenden Kosten verrechnet werden (Ersatzbeschaffung), wobei die eingesparten Kosten (z.B. Energie- und Materialkosten) gegenzurechnen sind. Die Bekanntgabe der Abrufkosten hat gemäß Kapitel 3 Artikel 35 Verordnung (EU) 2015/1222 (CACM Guideline) in transparenter Weise zu erfolgen und hierzu sind detaillierte Kostenkomponenten auszuweisen.

Frage 67:

Wie ist die Vertragsstrafe in den Allgemeine Vertragsbedingungen, Kapitel 8, geregelt? Gibt es eine Deckelung der max. möglichen Vertragsstrafe in Höhe des jährlichen Entgelts oder kann diese überschritten werden?

Antwort:

Für die max. Vertragsstrafe nach Kapitel 8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gibt es keine Deckelung. Kann einem Abruf von APG während der Vertragsdauer mehrmals nicht Folge geleistet werden, so wird die Vertragsstrafe mehrmals verrechnet. Somit ist es möglich, dass die Summe an Vertragsstrafen das jährliche Entgelt übersteigt.

Frage 68:

Wie oft können Testabrufe durchgeführt werden (1x monatlich, 1x jährlich)?

Antwort:

APG darf bis zu 10 Probeabrufe der Netzreserveanlage pro Vertragsjahr mit der vollständigen Netzreserveleistung ohne Vorankündigung gegenüber dem Anlagenbetreiber durchführen. Anlagenbetreiber dürfen Testfahrten der Netzreserveanlage durchführen, wenn und soweit dies aus technischen bzw. rechtlichen Gründen erforderlich ist. Der Zeitpunkt der Testfahrten, welche der Anlagenbetreiber veranlasst, ist vor der geplanten Durchführung mit APG abzustimmen und im Falle von im Verteilernetz angeschlossenen Netzreserveanlagen dem Verteilernetzbetreiber schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Frage 69:

Wo sollen die Revisionen im gesamten ersten Jahr (außerhalb des Produktzeitraumes, z.B. bei Sommerprodukt und Revision im Jänner) bekanntgegeben werden, im Softwaretool? Im Leitfaden Softwaretool Kap 4.1c.) (Seite 4) steht dazu: „...Die angegebenen Revisionen gehen in die Bewertung der Produkte (nach Kapitel 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen) ein...“. Ein Widerspruch zu den Auswahlkriterien, wo nur Revisionen während des maximalen Produktzeitraumes herangezogen werden.

Antwort:

Bei Saisonalen Produkten sind die Revisionen im gesamten ersten Jahr des Betrachtungszeitraums bekannt zu geben, auch wenn diese außerhalb des Produktzeitraumes liegen. Für die Bewertung der Angebote werden allerdings nur die Revisionszeiten während des maximalen Produktzeitraumes herangezogen. Die Bekanntgabe der Revisionen außerhalb des Produktzeitraumes ist allerdings trotzdem erforderlich, da APG die Revisionskoordination für das ganze Jahr durchführen muss. Die Angabe von Revisionen außerhalb des Produktzeitraumes erfolgt auch über das Softwaretool.

Frage 70:

Fallen Probestarts/Leistungstest/Gasturbinen-Tuning, die nach Revisionen durchgeführt werden müssen unter Nichtverfügbarkeit? Muss am ersten Tag nach der „Revision“ die Anlage einsatzbereit und fertig getestet sein?

Antwort:

Ja, die Anlage muss am ersten Tag nach der Revision einsatzbereit und fertig getestet sein.

Frage 71:

Betrifft das verpflichtende Anzeigen von Stilllegungen nur Betreiber von Erzeugungsanlagen welche auch einen Netzreservevertrag mit der APG haben (also Netzreserven anbieten)? Sind auch Anlagen ohne Netzreservevertrag von der Meldepflicht betroffen?

Antwort:

Die Anzeigepflicht einer Stilllegung ist gemäß §23a ElWOG 2010 geregelt. Diese gilt für alle Erzeugungsanlagen, welche unter die Definition in § 7 Abs 1 Z 20 ElWOG fallen. Somit sind alle Erzeugungsanlagen > 20MW von der Anzeigepflicht betroffen.

Die Anzeigepflicht einer Stilllegung ist unabhängig von vertraglichen Regelungen zur Netzreserve zu sehen. Eine erfolgte Stilllegungsanzeige ist jedoch eine Voraussetzung für die Teilnahme an der Netzreserve für Erzeugungsanlagen größer 20MW.

Frage 72:

Betreffend Stilllegungsanzeigen: Wenn Sie von 20MW sprechen, meinen Sie die Leistung der Maschine oder des gesamten Werkes?

Antwort:

Hier ist die Engpassleistung der gesamten Anlage und nicht der einzelnen Maschine der Anlage gemeint.

Frage 73:

Betreffend Stilllegungsanzeigen: Was verstehen Sie unter „Teilkapazität“? Muss zum Beispiel das Abstellen einer Eigenbedarfsmaschine bei Ihnen gemeldet werden?

Antwort:

Unter Teilkapazitäten sind alle Veränderungen an der Engpassleistung der Erzeugungsanlage zu subsumieren. Das heißt wenn das Abstellen einer Eigenbedarfsmaschine eine Reduktion der Engpassleistung der Anlage bewirkt, ist dies zu melden.

Frage 74:

Betreffend Stilllegungsanzeigen: In der Tabelle sind Stilllegungen und Revisionen von Kraftwerksblöcken angeführt – wie definieren Sie Kraftwerksblöcke? (Einzelne Maschinen, Anlagengruppen oder die gesamte Kraftwerksgruppe).

Antwort:

Mit Kraftwerksblock ist ein einzelnes technisch vollständiges Kraftwerk gemeint, das einzeln oder in einer Gruppe von mehreren Blöcken am Standort betrieben werden kann. Grundsätzlich ist die Anzeige der Stilllegung gemäß §23a ElWOG 2010 für Erzeugungsanlagen erforderlich.

Frage 75:

Betreffend Stilllegungsanzeigen: Sind auch Umformer von der Pflicht zur Anzeige der Stilllegung betroffen? Es handelt sich ja eigentlich nicht um eine Erzeugungsanlage, sondern um eine „Frequenzumformungsanlage“.

Antwort:

Umformer sind keine Erzeugungsanlagen und daher müssen für diese gemäß §23a ElWOG 2010 keine Stilllegungsanzeigen erfolgen.

Frage 76:

Wie werden in der Netzreserve die KWK-Anlagen behandelt. Wird bei Auskopplung der Wärme weiterhin der Wärmeerlös vom Stromerlös abgezogen?

Antwort:

Die Wärmeerlöse von KWK-Anlagen die im Rahmen eines EPM-Abrufes entstanden sind, sind von den Kosten abzuziehen und im EPM Detailkostenblatt auszuweisen.

Für EPM Abrufe dürfen gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 5 EIWOG 2010 nur die wirtschaftlichen Nachteile und Kosten verrechnet werden, wobei die eingesparten Kosten (z.B. Energie- und Materialkosten) bzw. sonstige Erlöse gegenzurechnen sind.

Frage 77:

Warum ist mehr Leistung kontrahiert worden als in der Ausschreibung 2021 veröffentlicht (2970 MW ausgeschrieben 3.235,03 kontrahiert)?

Antwort:

Wie bereits im Ausschreibungsverfahren 2021 (Ausschreibungsunterlagen Kapitel 5.6) bekanntgegeben, wird beim veröffentlichten Netzreservebedarf von einer optimierten Revisionsplanung ausgegangen. Sind größere Revisionsleistungen erforderlich, sind diese im Netzreservebedarf zu berücksichtigen, was 2021 der Fall war. Zudem kann es aufgrund der Granularität der angebotenen Leistungen zu einer Überschreitung des ermittelten Bedarfs kommen. Die Auswahl der Angebote erfolgt jedenfalls unter Maßgabe der gesetzlichen Forderung den Netzreservebedarf im ersten Jahr des Betrachtungszeitraumes zu den geringsten Kosten zu decken (siehe §23b Abs. 6 EIWOG 2010).

Frage 78:

Gem. Kapitel 5.2(h) der Allgemeinen Bedingungen der Ausschreibung 2021 ist festgelegt: „Das elektronische Kommunikationsverfahren EPOS (SOAP Schnittstell und XML Format) ist für alle Netzreserveanlagen spätestens ab dem zweiten Jahr als Netzreserveanlage verpflichtend umzusetzen.“ Für einige Netzreserveanbieter ist dies der 1.10.2022. Wann wird EPOS bei APG aktiv im Einsatz sein und wann werden die erforderlichen Definitionen für Kommunikation und Schnittstellen verfügbar sein?

Antwort:

Nach derzeitigem Entwicklungsstand ist geplant EPOS mit August 2022 in Betrieb zu nehmen. Die Kraftwerksbetreiber bekommen hierzu zeitgerecht eine Information und ausreichend Zeit für die Implementierung. Dies wurde in den Allgemeinen Bedingungen der Ausschreibung 2022 (Kapitel 5.2 h) entsprechend berücksichtigt:

„Das elektronische Kommunikationsverfahren EPOS (SOAP Schnittstell und XML Format) ist für alle Netzreserveanlagen in angemessener Frist nach Go-live von EPOS umzusetzen.“

Frage 79:

Wir haben unser Kraftwerk saisonal temporär für den Sommer stillgelegt und es ist nicht als Netzreserveanlage kontrahiert. Wir überlegen nun den Stilllegungszeitraum zu verkürzen. Ist das möglich?

Antwort:

Wenn die Verkürzung des Stilllegungszeitraums durch die Nutzung des Toleranzmonats entsprechend § 7 Abs 1 Z 66b EIWOG erfolgen soll (z.B. für das Monat April oder September) ist auf die Beantwortung der Fragen 45 und 18 zu verweisen. Die Inanspruchnahme der Toleranzmonate ist bis spätestens 2 Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Toleranzmonats vorzunehmen.

Handelt es sich nicht um eine Verkürzung durch Nutzung von Toleranzmonaten, dann ist § 23d Abs 3 EIWOG einschlägig und ein Antrag an die E-Control zu stellen. Weitere Informationen und zeitliche Fristen finden Sie unter

<https://www.apg.at/de/markt/Netzreserve/Stilllegungsmeldungen>.

Frage 80:

Werden die Ergebnisse der Netzreserve Ausschreibung veröffentlicht?

Antwort:

APG veröffentlicht innerhalb angemessener Frist folgende Ergebnisse des Auswahlverfahrens (vgl. Ausschreibungsunterlagen, Kapitel 9): Die beschaffte Gesamtleistung im Winter und im Sommer des ersten Jahres des Betrachtungszeitraumes sowie die Namen der Anbieter, welche im Auswahlverfahren von der APG gewählt wurden. Die Ergebnisse der Netzreserve Ausschreibung 2021 können unter <https://markt.apg.at/netz/netzreserve/ausschreibungen-2021/> gefunden werden.

Frage 81:

In dem Formular „Interessensbekundung“, sowie in den restlichen Formularen zu dem o.a. Vergabeverfahren wird der „Vor- und Nachname der Zeichnungsberechtigten in Blockbuchstaben“ verlangt.

Mit dem Zusatz: Zum Beweis der Zeichnungsberechtigung/Vertretungsbefugnis ist ein Auszug aus dem Firmenbuch (bzw. ein gleichwertiger Nachweis) vorzulegen. Unterzeichnet eine laut Firmenbuch nicht organschaftlich vertretungsbefugte Person, so ist eine unterfertigte Vollmacht von der/den vertretungsbefugten Person(en) vorzulegen.

Sind die formellen Erfordernisse des Vergabeverfahrens auch erfüllt, wenn die oben genannten,

für dieses Ausschreibungsverfahren erforderlichen Unterlagen durch Personen unterzeichnet werden, die laut Firmenbuch nicht organschaftlich, allerdings durch eine firmenmäßig unterfertigte Vollmacht vertretungsbefugt sind. Insbesondere bezieht sich die Frage auf die Zeichnung der Interessensbekundung und des Formulars Nr. V. Ist die Spezialvollmacht zu diesem Ausschreibungsverfahren notariell zu beglaubigen.

Antwort:

Eine notarielle Beglaubigung der Vollmacht ist nicht erforderlich, diesbezüglich verweisen wir auf die Antwort zur Frage 51.

Dem Formerfordernis wird genüge getan, wenn die Spezialvollmacht die vertretungsbefugte(n) Person(en) eindeutig ermächtigt, die genannten Handlungen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens für das Unternehmen rechtsverbindlich zu setzen (z.B. Zeichnung der Interessensbekundung inkl. Formularen) und von zeichnungsberechtigten Personen des Unternehmens ausgestellt bzw. unterfertigt wurde. Die Zeichnungsberechtigung ist nachzuweisen (Firmenbuchauszug etc.).

Frage 82:

Aufgrund der aktuellen Lage am Gasmarkt (Mai 2022):

Gibt es seitens APG – aufgrund der aktuellen Situation am Gasmarkt – Pläne einen Gasspeicher zu kontrahieren, der im Fall einer Unterbrechung der Gasversorgung zur Versorgung der Kraftwerke in der Netzreserve dient?

Antwort:

Aktuell ist eine Kontrahierung von Gasspeichern durch APG weder gesetzlich vorgesehen noch von APG geplant. Gemäß der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Netzreserve Punkt 3.7(f) ist festgelegt, dass der Anbieter zur Erfüllung seiner Pflicht zur Leistungsvorhaltung „sämtliche für die Vorhaltung der Netzreserveanlage bzw. Netzreserveleistung erforderlichen Brenn- und Hilfsstoffe sowie Emissionszertifikate im benötigten Umfang selbständig und rechtzeitig beschaffen sowie das hierfür notwendige Beschaffungs-, Lager- und Vertragsmanagement einsetzen.“ Bei einer allfälligen Unterbrechung der Gasversorgung wäre im Einzelfall das Vorliegen von Höherer Gewalt gemäß der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Netzreserve Kapitel 10 zu prüfen.

Frage 83:

Aufgrund der aktuellen Lage am Gasmarkt (Mai 2022):

Sollte es im Zuge der aktuellen Diskussion zu einer verpflichtenden physischen Gas-Einspeicherung für Kraftwerksbetreiber (Kraftwerk im EPM Betrieb für APG) kommen – Dürfen die

Kosten für den Erwerb der Speichermöglichkeit an APG weiterverrechnet werden, bzw. kommt es zu einer Kompensationszahlung?

Antwort:

Im Falle neuer bzw. veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen zur Gaseinspeicherung, wären diese und deren Auswirkungen auf die rechtlichen bzw. regulatorischen Vorgaben für die Kostentragung zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Im derzeit laufenden marktbasieren Angebotsverfahren der Netzreserve können die Kosten für den Erwerb von Speichermöglichkeiten, die für die Bereitstellung der erforderlichen Brennstoffe notwendig sind, im Angebotspreis berücksichtigt werden.

Frage 84:

Kann in einer zweiten Angebotsrunde der Produktzeitraum geändert werden?

Antwort:

In einer allfälligen zweiten Angebotsrunde ist eine Anpassung des Produktzeitraums entsprechend den Ausschreibungsunterlagen nicht zulässig. Es kann lediglich der Angebotspreis, gemäß Punkt 6.8, 6.9 sowie Punkt 4.2 b unseren Ausschreibungsunterlagen, reduziert werden. Dies entspricht den Grundsätzen der Netzreservebeschaffung in § 23b Abs 1 ElWOG 2010.